



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 00

Perleberg, 16.10.2019

Nr. 42

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Prignitz und dem Amt Bad Wilsnack/Weisen

Seite 2

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO

Seite 4

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Seite 4

II. Stellenausschreibungen

Sachbearbeiter Rechnungsprüfung (m/w/d)

Seite 5

Sachbearbeiter Digitalpakt Schule (m/w/d)

Seite 5

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, Haus 1, in der Rezeption erhältlich.

Es ist jederzeit digital unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Prignitz,
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg,
vertreten durch den Landrat Herr Torsten Uhe
und durch den 1. Beigeordneten Herrn Christian Müller
- nachfolgend Landkreis genannt -

und

dem Amt Bad Wilsnack/Weisen,
Am Markt 1, 19339 Bad Wilsnack,
vertreten durch den Amtsdirektor Herr Torsten Jacob
und durch den stellvertretenden Amtsdirektor Herr Gerald
Neu
- nachfolgend Amt genannt –

wird folgende Vereinbarung über die dezentrale Erfassung,
den Transport und die Verwertung von anfallenden biologisch
abbaubaren Abfällen (Grünabfall) geschlossen:

Präambel

Der Landkreis ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches
Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in der je-
weils gültigen Fassung öffentlich-rechtlicher Entsorgung-
sträger im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts-
gesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung. Erzeuger
oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen
haben diese dem Landkreis nach § 17 Abs. 1 KrWG damit
auch die Grünabfälle zu überlassen. Das Amt unterstützt
den Landkreis mit dieser Vereinbarung bei dieser Aufgabe
(§ 2 Abs. 2 BbgAbfBodG).

In diesem Sinne erfolgt die dezentrale Erfassung von Grün-
abfällen zunächst in Form eines Modellversuches gemäß §
28 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises. Dieser
Modellversuch soll eine benutzerfreundliche Lösung für die
Einwohner des Amtsgebietes bis zu einer Neuausrichtung
der Grünabfallentsorgung im Landkreis Prignitz ermögli-
chen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 S.
1 des Gesetzes über kommunale Gemein-schaftsarbeit im
Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14
[Nr. 32]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober
2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22], S. 25) beauftragt der Landkreis
das Amt mit der Durchführung der Erfassung, des Trans-
portes und der Verwertung der dezentral anfallenden Grün-
abfälle gemäß § 20 Abs. 1 KrWG vom 24. Februar 2012
(BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9
des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) (manda-
tierende Aufgabendurchführung).

(2)

Die Möglichkeit der Annahme von Grünabfällen an den drei
Kleinannahmestellen des Landkreises Prignitz bleibt von

dieser Vereinbarung unberührt.

(3)

Im Rahmen der Vereinbarung führt das Amt in der Stadt
Bad Wilsnack die folgenden Maßnahmen eigen-verantwort-
lich durch:

die Vorhaltung eines Annahmeplatzes in der Stadt Bad
Wilsnack gemäß den öffentlich-rechtlichen Vor-schriften,
die Gestellung des Annahme- und Kontrollpersonals zur
sortenreinen Abfallannahme und
die Organisation der Transportleistungen von der Annah-
mestelle bis zur Verwertungsanlage.

(4)

Im Rahmen der Beauftragung nach Abs. 1 hat das Amt in der
Stadt Bad Wilsnack die Annahme von Grünabfällen gegen
Gebühr vorzunehmen. Die Höhe der Gebühr bemisst sich
nach der Gebühr für biologisch abbaubare Abfälle (Grün-
abfall) nach Anlage 1 Teil 2 Abfallschlüssel 20 02 01 der
aktuell gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises.

(5)

Das Amt nimmt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben
als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Der Land-
kreis kann dem Amt Weisungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 GKG
erteilen.

§ 2 Pflichten der Parteien

(1)

Das Amt hält die notwendige Liegenschaft in der Stadt Bad
Wilsnack und eine angemessene Sachmittelausstattung zur
Durchführung der Grünabfallerfassung vor. Das Amt sichert
zu, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der
übertragenden Aufgaben für die Laufzeit dieser Vereinba-
rung vorliegen und alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen
Vorschriften, insbesondere die bau-, abfall-, immissions-
schutz- und vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten
werden.

(2)

Das Amt sichert die Einhaltung der Bestimmungen der Ab-
fallgebührensatzung des Landkreises und eine Kontroll-
möglichkeit durch den Landkreis zu. Die hierzu notwendige
Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt durch
das Amt, das hierzu die Regelungen der Verordnung (EU)
2016/679 (DSGVO) eigenverantwortlich beachtet.

(3)

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, jederzeit
die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im
Landkreis einheitliche Grünabfallerfassung sicherzustellen.

(4)

Die Parteien kommen der Anzeigepflicht gemäß § 41 Abs.
2 GKGBbg nach und sind verpflichtet, die Vereinbarung ge-
mäß § 8 Abs. 1 GKGBbg bekannt zu machen.

§ 3 Personal

(1)

Das Amt sichert zu, dass während der gesamten Laufzeit

der Vereinbarung ausreichend geschultes Personal zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht. Der Landkreis sichert die fachliche Betreuung und Unterstützung bei der Durchführung dieser Vereinbarung durch eigenes Personal zu.

§ 4 Kosten

(1)
Der Landkreis trägt die Kosten für die Verwertung der Grünabfälle in einer zugelassenen Anlage. Dabei ist diejenige Anlage zu wählen, deren Verwertungskosten in Verbindung mit den Transportkosten zu den insgesamt wirtschaftlichsten Entsorgungskosten führen.

(2)
Das Amt trägt die für den Annahmeplatz in seinem Amtsgebiet im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, insbesondere die sich aus der Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Vereinbarung ergeben.

(3)
Die Einweisung der Beschäftigten des Amtes übernimmt der Landkreis. Darüber hinausgehende Schulungs- und Fortbildungskosten trägt das Amt.

§ 5 Gebühreneinzug

(1)
Das Amt garantiert, dass für übergebene Grünabfälle Gebühren nach der aktuell gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Prignitz festgesetzt und eingezogen werden (Vorkasse). Der Gebühreneinzug erfolgt im Namen und Auftrag des Landkreises.

(2)
Das Amt überweist die vereinnahmten Gebühren monatlich an die Kreiskasse des Landkreises. Die Überweisung der Gebühren hat spätestens bis zum 15. des Folgemonats auf das Konto des Landkreises Prignitz

bei der Sparkasse Prignitz

IBAN: DE 55 1605 0101 1311 000 38
BIC: WELADED1PRP

unter Angabe des Zahlungsgrundes: zu erfolgen.

(3)
Der Landkreis hat dem Amt monatlich einen Anteil von 75 % der eingenommenen Gebühren spätestens bis zum Ende des Folgemonats auf das Konto des Amtes Bad Wilsnack/Weisen

bei der (Bankinstitut des Amtes)

IBAN
BIC:

unter Angabe des Zahlungsgrundes: zu erstatten.

(4)
Das Amt erstellt für die Kleinannahmestelle Bad Wilsnack einen monatlichen Gebührenabschluss mit anonymisierten Angaben jeweils über Anzahl und Mengen der einzelnen Anlieferungen sowie über die Höhe der hierfür erhobenen Gebühren und legt diesen unaufgefordert dem Landkreis spätestens bis zum 15. des Folgemonats vor.

§ 6 Evaluation

(1)
Die Partner der Vereinbarung werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die beauftragte Aufgabendurchführung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt, die Abstimmungsprozesse mit dem Landkreis, die Auswirkungen auf die übrigen Vorgänge innerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft. Die Partner der Vereinbarung streben eine Fortführung der beauftragten Aufgabendurchführung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn beide Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind.

§ 7 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

(1)
Die Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie kann von einer Partei während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden. Danach ist eine Kündigung von jeder Partei ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, auch innerhalb der ersten drei Jahre der Laufzeit des Vertrages, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Wirksamwerden der Vereinbarung

(1)
Für die Beschlussfassung der Vereinbarung nach § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf durch den Amtsausschuss und Kreistag sind die Partner der Vereinbarung selbst verantwortlich. Der jeweilige Partner teilt dem anderen das Ergebnis der Beschlussfassung mit.

(2)
Die Partner werden diese Vereinbarung entsprechend den Regelungen ihrer Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Die Partner informieren sich gegenseitig über die öffentliche Bekanntmachung.

(3)
Nach den entsprechenden Bekanntmachungen wird der Landkreis dem Amt die notwendigen Ausfertigungen zur Unterschrift vorlegen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am 01.10.2019 wirksam.

§ 9 Salvatorische Klauseln

(1)
Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.

(2)
Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre,

hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Partner der Vereinbarung verpflichtet, der künftigen Klarheit halber diese Vereinbarung entsprechend schriftlich zu ergänzen.

(3)
Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 10 Schriftformklausel

Perleberg, den 12.09.2019



Torsten Uhe, Landrat

Bad Wilsnack, den 1.10.19



Torsten Jacob, Amtsdirektor

(1)
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2)
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 11 Loyalitätsklausel

(1)
Zur Erfüllung dieser Vereinbarung werden die Partner vertrauensvoll und lösungsorientiert zusammenarbeiten.

Perleberg, den 12.09.2019



Christian Müller, 1. Beigeordneter

Bad Wilsnack, den 01.10.2019



Gerald Neu, stellvertretender Amtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO

a) Auftraggeber und Ort der Ausführung:
Landkreis Prignitz
Gb II, Sb Abfallwirtschaft/ÖPNV
Berliner Straße 49 in 1 9348 Perleberg

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO
Vergabenummer: 84/2019

c) Art und Umfang d. Leistung:
Entsorgung von Grünabfällen des Landkreises Prignitz

d) Aufteilung in Lose: nein

e) Die Verdingungsunterlagen können nach Anmeldung unter der Internetadresse: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> kostenfrei heruntergeladen werden. Alternativ können die Verdingungsunterlagen schriftlich beim Immobilienverwaltungs- & Servicebetrieb Prignitz, Zentrale Dienste, Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg abgefordert werden. Fax-Nr.: 03876-713163; Email: michael.hoheisel@lkprignitz.de

f) Entgelt für Verdingungsunterlagen:
es werden keine Gebühren erhoben

g) Ablauf der Angebotsfrist: 07.11.2019 15:00 Uhr

h) Anschrift der Angebote: siehe e)

i) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.

j) Bieter und Bevollmächtigte sind beim Eröffnungstermin gemäß § 40 Nr. 2 UVgO nicht zugelassen.

k) Geforderte Sicherheiten:
laut den Verdingungsunterlagen

l) Zuschlags- & Bindefrist: 29.11.2019

m) Ausführungszeitraum: 01.01.2020 – 31.12.2023

n) Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot / bitte nicht öffnen“ bis zum vorgenannten Einreichungstermin an oben genannte Vergabestelle einzureichen. Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen alle Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 46 UVgO).

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Herrn André Zoller,
Dienstausweis-Nr.: 1633,
ausgestellt am 08.04.2019,
Gültigkeitsvermerk: 12/2019,

wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreisverwaltung
Landkreis Prignitz

II. Stellenausschreibung

Sachbearbeiter Rechnungsprüfung (m/w/d)

Im Sachbereich Rechnungsprüfungsamt ist die Stelle

Sachbearbeiter Rechnungsprüfung (m/w/d)

zu besetzen.

Die auf diesen Stellen wahrzunehmenden Aufgaben setzen einen Abschluss zur/zum Diplomverwaltungswirt/-in, Verwaltungsfachwirt/-in, Angestelltenlehrgang A II oder ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium oder einen vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschluss voraus.

Die Einstellung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Informationen über den Landkreis Prignitz und die Kreisverwaltung sowie detaillierte Angaben zu den Aufgaben,

Voraussetzungen und Erwartungen finden Sie im Internet unter www.landkreis-prignitz.de (Landkreis & Verwaltung, Aktuelles, Stellenangebote).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis zum 03.11.2019 an den

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich I - Finanzen,
Recht und Personal
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Eine Bewerbung per E-Mail senden Sie bitte vorzugsweise zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format (max. 5 MB) an bewerbung@lkprignitz.de.

Sachbearbeiter Digitalpakt Schule (m/w/d)

Im Sachbereich Schulverwaltung, Kultur und Sport des Geschäftsbereiches III ist die Stelle

Sachbearbeiter Digitalpakt Schule (m/w/d)

befristet bis zum 31.12.2024 zu besetzen.

Die auf diesen Stellen wahrzunehmenden Aufgaben setzen eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Angestelltenlehrgang I oder einen vergleichbaren Berufsabschluss voraus.

Die Einstellung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36 Stunden.

Informationen über den Landkreis Prignitz und die Kreisverwaltung sowie detaillierte Angaben zu den Auf-gaben,

Voraussetzungen und Erwartungen finden Sie im Internet unter www.landkreis-prignitz.de (Landkreis & Verwaltung, Aktuelles, Stellenangebote).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis zum 03.11.2019 an den

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich I - Finanzen,
Recht und Personal
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Eine Bewerbung per E-Mail senden Sie bitte vorzugsweise zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format (max. 5 MB) an bewerbung@lkprignitz.de.